

NS-Justiz und Anstaltsmord im Spiegel öffentlicher Meinung

Der Aufsatz Helmut Kramers »OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Euthanasie« (KJ H. 1/1984, S. 25 ff.) löste, wie wir in Heft 2/1987, S. 213 ff. berichteten, eine gerichtliches Nachspiel aus. Helmut Kramer hatte Ernst Friedrich Jung, Botschafter a.D., Sohn eines Spitzenjuristen des NS-Staates, des Generalstaatsanwalts Friedrich Walter Jung, der 1941 an der Konferenz zur juristischen Sanktionierung des Anstaltsmords teilgenommen hatte, wegen Beleidigung, Verleumdung und falscher Verdächtigung verklagt. Ernst Friedrich Jung hatte zuvor Kramer in einem Rundschreiben bewußter wissenschaftlicher Wahrheitsfälschung geziert. Der langwierige Beleidigungsprozeß – er dauerte sechs Jahre – wurde im September 1990 durch einen Vergleich vor dem Landgericht Bonn abgeschlossen. Das Verfahren hat eine bemerkenswerte öffentliche Aufmerksamkeit für die Komplizenrolle der Justiz im NS-Terrorsystem erregt. Dies – und weniger das Ergebnis – ist der wichtige Aufklärungseffekt, der von dem Prozeß ausgegangen ist. Auch wenn erhebliche Teile der Justiz die Rolle der Judikative im NS-System nach wie vor apologetisch verzerrten, ist die öffentliche Meinung davon überwiegend frei. So kann sich die Substanz des erwähnten, wissenschaftlichen Aufsatzes von Helmut Kramer über die »Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord« auf dem Resonanzboden einer von führenden Zeitungen gebildeten kritischen Öffentlichkeit vervielfältigen und eine für fachspezifische Studien nicht alltägliche Breitenwirksamkeit entfalten. Die ausgewählte Wiedergabe der Presseberichterstattung dokumentiert dies. Kleinere Überschneidungen nehmen wir dabei in Kauf – auch um zu zeigen, wie vielgestaltig inzwischen das publizistische Problembeußtsein ist, das sich im Blick auf die unverstellte Wahrnehmung der NS-Justiz und ihrer fragwürdigen Rechtfertigung in der Bundesrepublik ausgebildet hat.

Redaktion Kritische Justiz

FRANKFURTER RUNDSCHAU vom
12.9. 1990:
»Die Schuld der NS-Juristen und die Not der Söhne«

»Das ist eine ganz eigenartige Erfahrung, wenn man beim Frühstückstisch einen Artikel liest, in dem der eigene Vater als Massenmordgehilfe bezeichnet wird...« Dies sagt der Sohn, beim Kampf um die Ehre des Vaters zu weit gegangen und auf der Anklagebank gelandet. Und wirbt, voll aufrichtiger Not, am Montag vor der 2. Strafkammer des Bonner Landgerichts um Verständnis für die Hartnäckigkeit, mit der er um den Ruf des Vaters ringt. Seit fast sechs Jahren plagt sich der deutsche Botschafter a.D., Ernst Friedrich Jung, nun schon. Ebenso eifrig verficht

der Gegenspieler, der Braunschweiger Richter am Oberlandesgericht, Helmut Kramer, seine Position. Und hätten beide nicht so hartleibig auf ihrer Einschätzung beharrt, es wäre niemals zu diesem sich über die Jahre dahinschleppenden Beleidigungsverfahren gekommen. Kein Mensch hätte Anlaß, noch einmal auf die Verdienste von Vater Jung zu sprechen zu kommen, den manche zu der Riege derer zählen, die als »furchtbare Juristen« Hitler den Rücken stärkten... Ausgelöst wurde der Konflikt durch einen Artikel Kramers in der »Kritischen Justiz«, Heft 1/1984, der dem damaligen deutschen Botschafter in Budapest, Ernst Friedrich Jung, Monate nach dessen Erscheinen das Frühstück vergällte. Unter der Überschrift »Oberlandesgerichtspräsidenten und Gene-

ralstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Euthanasie« hatte sich Kramer in aller wissenschaftlichen Ausführlichkeit eines Themas angenommen, dem er den Beinamen »Selbstentlastung der Justiz für die Teilnahme am Anstaltsmord« gab. Auf 19 Blatt widmete er sich einer Tagung, mit der die Machthaber des Dritten Reiches sich des uneingeschränkten Gehorsams der führenden Juristen versicherten.

Im April 1941, die Aktion »T 4«, das Euthanasie-Programm der Nazis, war angelaufen, gingen bei etwa hundert Juristen, darunter allen 34 Oberlandesgerichtspräsidenten und allen 34 Generalstaatsanwälten, Einladungen zu einer Konferenz ins Berliner »Haus der Flieger« ein. »Vorträge über eine für die Justiz besonders wichtige Frage« sollten dort gehalten werden. Das Ganze galt als »geheime Reichssache«. Staatssekretär Franz Schlegelberger nutzte die Stunde, um alle Anwesenden auf die Aktion »T 4« einzuschwören, ihnen nahezulegen, Strafanzeigen gegen Beteiligte an der Mordaktion unter den Teppich zu kehren und das Euthanasie-Programm auch von juristischer Seite her störungsfrei ablaufen zu lassen. Schweigend nahmen die Anwesenden das Ansinnen zur Kenntnis. Ob der eine oder andere die Faust in der Tasche ballte, ist nicht überliefert.

Der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der Mitte der 60er Jahre gegen etwa 20 überlebende Teilnehmer dieser Tagung wegen Beihilfe zur Ermordung Zigtausender von Euthanasie-Opfern ermittelte, wertete das Schweigen der NS-Juristen-Elite so: »Gemessen an den Anforderungen, die in den Strafverfahren der Nachkriegszeit an kleinste Gehilfen nationalsozialistischen Unrechts gestellt wurden, war von den versammelten Spitzen der deutschen Justiz zu erwarten, daß sie widersprachen, notfalls sogar erklärten, ihr Amt zur Verfügung zu stellen, um zu verhindern, daß sie durch ihr Stillschweigen zu Gehilfen tausendfachen Mordes wurden.« Nach Bauers Tod wurden diese Juristen auf Antrag seines Nachfolgers außer Verfolgung gesetzt. An dieses düstere Kapitel deutscher Justizgeschichte, vor und nach 1945, hatte der Braunschweiger Richter Helmut Kramer in seinem Aufsatz erinnert und Friedrich Walter Jung, der dabeigewesen war, namentlich gewürdigt.

Dem Sohn muß bei der Lektüre dieses Aufsatzes die Galle übergegangen sein. Verständlich, wenn man sieht, wie uneingeschränkt

sein Vertrauen in des Vaters kritische Distanz zum NS-Regime vor Gericht zutage tritt. Also verschickte er, nachdem er den Entwurf seines Schreibens von einem Hamburger Anwalt hatte prüfen lassen, »an Personen und Institutionen« seiner Wahl sowie an Kramer selbst ein Rundschreiben, in dem er dem Richter bewußte Verfälschung der Wahrheit durch absichtliche Falschbehauptungen und Tatsachenunterdrückung vorwarf. Bei Kramers Dienstvorgesetzten regte er ein Disziplinarverfahren gegen den Richter an. Der wiederum fühlte sich zu Unrecht beschuldigt, empfand die Geschütze, mit denen da auf seine wissenschaftlich begründeten Behauptungen gezielt wurde, als unfair und rufschädigend und erstattete Anzeige unter anderem wegen Beleidigung. Eine Sache, die üblicherweise auf dem Wege der Privatklage geregelt wird, wegen der Bedeutung der Angelegenheit jedoch von der Staatsanwaltschaft Bonn vertreten wurde ...

Undurchsichtig ging es mit dem Versuch zu, den Prozeß einzustellen. Nachdem Jung vor dem Amtsgericht mit der Begründung freigesprochen worden war, er habe zwar den objektiven Tatbestand der Beleidigung erfüllt, sich aber über das Verbotene seines Tuns geirrt, versuchte die 8. Strafkammer des Bonner Landgerichts, an die das Berufungsbegehren Kramers gegangen war, die Sache wegen Geringfügigkeit einzustellen. Erst auf den Protest Kramers hin kam heraus, daß der Staatsanwalt hierzu gar nicht seine Zustimmung gegeben hatte, die Einstellungsbemühungen demnach nichtig waren und es erneut zum Prozeß kommen mußte. Diesmal, zum Glück für alle Beteiligten, landete die Sache vor der 2. Strafkammer unter Vorsitz von Hans-Henning Buchholz, der schon im Lambsdorff-Verfahren seinen Ruf als besonderer, stets gut vorbereiteter und souveräner Richter gefestigt hat.

Buchholz brachte denn auch die lange andauernden Querelen am Montag zu einem gütlichen Ende. Indem er nämlich gleich zu Verhandlungsbeginn mit der Treffsicherheit desjenigen, der die Materie kennt, seinen Finger auf die Schwachstellen beider Parteien legte. Dem Richter Kramer wies er kleinere Nachlässigkeiten in seinem Text nach. So zum Beispiel, daß er einfach davon ausgegangen war, alle – wie auf der Einladung gefordert – seinerzeit zur Tagung erschienenen Juristen seien in Amtsleiteruniform aufgetreten. Beim Angeklagten Jung rückte er erst einmal das,

was der immer als Tatsache hinstellte, ins rechte Licht. So hatte Ernst Friedrich Jung stets mit Überzeugungskraft behauptet, es stehe fest, daß sich sein Vater auf besagter Konferenz im »Haus der Flieger« zu seinem Nachbarn gebeugt und geflüstert habe: »Jetzt möchte ich den sehen, der vor Scham nicht rot wird.« Anschließend sei Friedrich Walter Jung, damals Generalstaatsanwalt von Berlin, bei Schlegelberger vorstellig geworden, um gegen den juristischen Beistand zur Aktion »T 4« standhaft zu protestieren.

Dies jedoch, stellte der Vorsitzende Richter Hans-Henning Buchholz klar, »sind ja immer Einlassungen ihres Vaters in laufenden Verfahren. Bei ihnen werden daraus Tatsachen.« Die Zeugen, auf die Ernst Wilhelm Jung sich stets berief, hatten von diesem Protest entweder vom Vater oder vom Hörensagen über andere erfahren. Schlegelberger selbst, in den 60er Jahren im Verlauf der Ermittlungen des hessischen Generalstaatsanwalts Bauer gehört, hatte erklärt, daß er sich an den Juristen Jung nicht mehr erinnere. Auf Nachfrage hatte Schlegelberger eingerräumt, es wäre denkbar, daß Jung damals nach der Konferenz zu ihm gekommen wäre. Aber, hatte er hinzugefügt, »wenn er mich dienstlich aufgesucht und Bedenken gegen die Euthanasieaktion geltend gemacht hätte, hätte ich wahrscheinlich einen Vermerk gemacht«. Das hat er nicht.

So bleibt es denn auch in diesem Falle dem Sohn überlassen, seinem Vater bedingungslos zu glauben. Richter Buchholz jedenfalls brachte die Angelegenheit mit Ehrenerklärungen beider Seiten dennoch glimpflich zu Ende. Der angeklagte Botschafter a. D. versicherte dem als Nebenkläger anwesenden Richter am Oberlandesgericht Kramer, daß er ihn weder beleidigen noch ihm beruflich schaden wollte. Kramer erklärte auf Anraten seines Anwalts, des Bremer Strafverteidigers Heinrich Hannover, daß einige Beanstandungen von Jung an seinem Artikel sachlich gerechtfertigt seien ...

Der Bonner Botschafter a. D. Ernst Friedrich Jung wird damit leben müssen, daß Kramer nun die kleinen Unkorrektheiten beim baldigen Neuerscheinen seines Artikel korrigieren, den großen Rahmen aber beibehalten wird. Und der stellt den Vater nun mal in die Riege derer, die damals im April 1941 stillschweigend das Euthanasieprogramm juristisch mit absegneten.

(Ingrid Müller-Münch)

TAGESZEITUNG vom 12.9.1990:

»Die Beteiligung der Nazi-Juristen an den „Euthanasie“-Morden«

»Und wer denkt an die Euthanasie-Opfer?« rief die Frau des Nebenklägers Helmut Kramer am Ende des Prozesses. »Wir lassen uns nicht vorwerfen, daß wir nicht an die Opfer denken« brüllte der wegen Beleidigung angeklagte Ex-Diplomat Ernst Jung zurück... Die beiden Prozeßparteien stimmten vorgestern abend im Bonner Landgericht der Einstellung des Verfahrens zu...

Nach sechs Jahren ging damit ein Prozeß zu Ende, dessen Vorgeschichte bis in das Jahr 1941 zurück reicht. Der Jurist Helmut Kramer hatte 1984 in der Zeitschrift »Kritische Justiz« ein – wie er es nennt – »besonders wohlgehütetes Geheimnis« der NS-Justizgeschichte enthüllt. Im Berliner »Haus der Flieger« trafen sich im April 1941 die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, um eine Weisung entgegenzunehmen: Strafanzeigen wegen Mordes an Geisteskranken sollten nicht mehr bearbeitet werden.«

Alles was die reibungslose Durchführung des geplanten Massenmordes hätte behindern können, sollte unter den Teppich gekehrt werden, schrieb der Jurist Kramer 43 Jahre später in seinem Aufsatz. Er stellte die Frage, ob das Schweigen der obersten NS-Juristen zu dieser eindeutigen Anweisung nicht Beihilfe zum Massenmord gewesen sei. Ausführlich berichtet er von einem Verfahren, das nach dem Krieg die Mitschuld der Richter und Staatsanwälte aufzeigen sollte. Das Verfahren wurde eingestellt. Einer derjenigen, gegen den damals ermittelt wurde, war der frühere Berliner Generalstaatsanwalt Friedrich Walter Jung, Vater des Botschafters a. D. Ernst Jung. Auch er hatte die Anweisung, geplante Massenmorde zu verschleiern, ohne Protest hingenommen. Nach dem Krieg wurde er – wie alle anderen Teilnehmer an der berüchtigten Sitzung – »außer Verfolgung« gesetzt, also wegen seines tödlichen Schweigens nicht zur Rechenschaft gezogen...

Ernst Jung warf seinem Kontrahenten Kramer vorgestern noch einmal vor, in seinem Aufsatz »Unrichtigkeiten und falsche Behauptungen« über seinen Vater verbreitet zu haben. Er habe vor allem dessen Schweigen auf der Sitzung im Jahre 1941 falsch interpretiert. Sein Vater sei von der Aufforderung zum Massenmord entsetzt gewesen. Dem ne-

ben ihm Sitzenden habe er zugeflüstert: »Jetzt möchte ich den sehen, der vor Scham nicht rot wird.« Außerdem sei er einige Tage danach zum Justizstaatssekretär gegangen und habe gegen die Anweisung protestiert. All das habe Kramer in seinem Aufsatz bewußt weggelassen. An dieser Stelle wurde der sonst so gelassene Richter Buchholz ungehalten. Schließlich handle es sich hier lediglich um die Darstellung von Jung Senior, warf Buchholz ein, – eine Version, die nicht widerlegt, aber auch nicht bewiesen sei. In einem einzigen Punkt warf auch Richter Buchholz dem Autor und Juristenkollegen Kramer einen »schweren Lapsus« vor. Er habe geschrieben, Jung sei nur sechs Wochen lang an der Front gewesen und habe deshalb von der Ermordung geistig Behindter wissen müssen. Erwiesen ist jedoch, daß Jung über ein Jahr lang weg war. »Die Argumentation bekommt damit einen anderen Drall«, meinte der Richter... Am Ende des Prozesses gaben beide Kontrahenten »Ehrenerklärungen« ab...

(Tina Stadlmayer)

KÖLNER STADTANZEIGER vom 12.9.
1990:
»NS-Juristen und Hitlers Euthanasie-Pro-
gramm«

Hans-Henning Buchholz, Vorsitzender der 2. Strafkammer des Landgerichts Bonn, fordert gleich zu Beginn des zweiten Berufungsverfahrens eines ungewöhnlichen Beleidigungs-Prozesses zur Einigung auf...

Düsterer Hintergrund: das Mord-Komplott der Nazis mit der Elite der NS-Justiz, dem mehr als 70 000 psychisch und geistig kranke Menschen zum Opfer fielen. Die Kontrahenten: der frühere Diplomat Ernst Friedrich Jung, der die Ehre seines Vaters und früheren Generalstaatsanwaltes von Berlin zu retten versuchte, und Helmut Kramer, Richter am Oberlandesgericht Braunschweig, der den Freispruch Jungs nicht hinnehmen wollte. Die unrühmliche Rolle, die die NS-Justiz bei dem Euthanasie-Programm spielte, kann in einem Beleidigungs-Prozeß nicht analysiert werden. Der Streit erschöpft sich weitgehend im Krieg um Worte, um unvollständige Fuß-

noten und unrichtige Details. Sie stehen in dem Aufsatz »Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Euthanasie«, den Richter Kramer 1984 in einem juristischen Fachblatt veröffentlicht hat.

Dennoch werden einige Fakten zutage gefördert werden, die ein Licht auf die Vergangenheitsbewältigung der Justiz werfen. Richter Buchholz, verbindlich im Ton, aber unnachgiebig in der Sache, läßt zum Beispiel Behauptungen nicht als Tatsachen gelten. Die angeblichen Beweise, die Jung senior 1970 in den Augen des hessischen Generalstaatsanwalts entlastet haben und zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens führten, qualifiziert er als die »Einlassung« eines Beschuldigten. Denn mögliche Zeugen haben – so Buchholz – über einen Protest Jungs beim Staatssekretär Schlegelberger im Reichsjustizministerium nach der Tagung im »Haus der Flieger« nur von Jung selbst erfahren. Dort hatten im April 1941 etwa 100 Juristen des Reiches widerspruchslos die Weisung entgegengenommen, das Euthanasie-Programm der Nazis zu vertuschen...

Die Fronten bleiben hart bis zuletzt. Mehr als eine Stunde dauert der Kampf um Teilkosten des Verfahrens, selbst als die Kontrahenten der Einstellung des Prozesses schon zugestimmt haben. »Wir sind des Schacherns müde«, beendet schließlich Kramers Verteidiger, Heinrich Hannover, das Hickhack um die Prozeßkosten..

(Marianne Quorin)

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG vom 13.9.
1990:

»Der Streit über das beschämende Schwei-
gen«

... Er (Ernst Friedrich Jung, d. Red.) ist der Beleidigung und der übeln Nachrede angeklagt, begangen zum Nachteil des 60jährigen Richters am Oberlandesgericht Braunschweig, Helmut Kramer...

Im Kern geht es weniger um die strafrechtliche Schuld des Karriere-Diplomaten Ernst Friedrich Jung als um die strafrechtliche Schuld seines Vaters, des Kariere-Juristen Friedrich Walter Jung. Der nämlich war einer der ganz hohen NS-Juristen gewesen: NSDAP-Mitglied seit 1931, wurde er 1933

Generalstaatsanwalt in Berlin und 1943 Präsident des Oberlandesgerichts Breslau. Nach seiner Rückkehr aus sowjetischer Gefangenschaft im Jahr 1955 wurde er pensioniert und erhielt bis zum Tod im Jahr 1978 die Ruhestandsbezüge eines Landgerichtsdirektors. Sein ältester Sohn Ernst Friedrich, der den Vater »sehr verehrte«, beriet ihn unter anderem in einem 1965 vom hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer eingeleiteten und 1970 eingestellten Strafverfahren wegen Beihilfe zum Massenmord.

Damals wie jetzt beschäftigte sich die Justiz mit der Teilnahme von Jungs Vater an einer denkwürdigen Geheimkonferenz der ranghöchsten Juristen des Reiches am 23./24. April 1941 im »Haus der Flieger« in Berlin. Sämtliche 34 Oberlandesgerichtspräsidenten und die 34 Generalstaatsanwälte (oder deren Vertreter) sowie die Spitzen des Reichsjustizministeriums, auch der amtierende Justizminister Franz Schlegelberger und Staatssekretär Roland Freisler, waren versammelt. Auf der Tagesordnung für den ersten Vormittag standen »Vorträge über eine für die Justiz besonders wichtige Frage«. Hinter der verschlüsselten Ankündigung verbarg sich eines der schrecklichsten Kapitel der deutschen Geschichte: die planmäßige Ermordung von Geisteskranken, damals »Aktion T 4« und, beschönigend, »Euthanasie« genannt. Mehr als 70 000 Menschen wurden zwischen Januar 1940 und August 1941 systematisch ermordet, ohne daß die Justiz dagegen nennenswerte Schritte unternahm. Allerdings war es nach Beginn der gut getarnten und organisierten Tötungen doch zu einigen »Pannen« mit Strafanzeigen sowie vereinzelten Protesten von Juristen gekommen. Deshalb wollte das Reichsjustizministerium mit Hilfe der Chefs der »Mittelinstanzen« dafür sorgen, daß jedenfalls künftig alle Strafanzeigen gegen die Mörder und Mordgehilfen unbearbeitet an das Ministerium gehen sollten.

Wie reagierte die Elite der NS-Juristen auf diese Unterrichtung über den staatlichen Massenmord sowie auf die Weisung, etwaige Anzeigen gleich nach Berlin abzugeben? »Widerspruchslos hörten sich die Konferenzteilnehmer die Ausführungen an. Keiner äußerte grundsätzliche Kritik, wenige stellten Fragen... Nur ein Teilnehmer machte Ausführungen zu der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.« So beschrieb Helmut Kramer, Richter am Oberlandesgericht Braunschweig, die Reaktionen in einem

mühsam recherchierten Aufsatz für die Vierteljahreszeitschrift *Kritische Justiz*, der 1984 erschien. Titel des Beitrags: »Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-Euthanasie«.

Zumindest einer, teilte später ein empörter Briefschreiber, Ernst Friedrich Jung, dem Verfasser des Aufsatzes mit, habe Kritik geäußert. Sein Vater nämlich habe damals gesagt: »Jetzt möchte ich den sehen, der vor Scham nicht rot wird.« Das jedenfalls hatte Generalstaatsanwalt Jung seinem Nachbarn, dem Kammergerichtspräsidenten Hölscher, nach eigener Aussage »zugeflüstert«. Sein Vater habe das geschilderte Vorgehen für »glatten Mord« gehalten, erklärte Ernst Friedrich Jung. Bis dahin habe dieser von der »Gnadentod«-Aktion nichts gewußt. Und den Hitler-Erlaß habe Friedrich Walter Jung für eine »ungeheuerliche Gemeinheit« gehalten, hieß es in dem Brief weiter. Das habe der Vater, so der Sohn, schon in dem früheren Strafverfahren ausgesagt. Und damals habe er auch berichtet, daß er einige Tage nach der Konferenz beim amtierenden Justizminister Schlegelberger vorstellig geworden sei und diesem gesagt habe, er könne die ihm erteilten Weisungen aus rechtlichen und religiösen Gründen nicht ausführen...

Am Ende eines mit Feindseligkeiten gespickten Prozeßtages vollbrachte der ungemein souverän und sensibel agierende Richter Buchholz ein bis zur letzten Sekunde gefährdetes Wunder: eine gütliche Einigung...

Der Fall »Jung sen.« ist damit indessen nicht erledigt. Er hat sich längst von Gerichtssälen in Ausstellungssäle verlagert. Der eigentliche Gegenstand des Prozesses, die Berliner Juristenkonferenz mit dem Thema der »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, ist nämlich mittlerweile in der vorzüglichen Wanderausstellung des Bundesjustizministeriums über »Justiz und Nationalsozialismus« sowie in dem Katalog dazu dokumentiert...

(Helmut Kerscher)

DIE ZEIT vom 26.10.1990:
»In alter Rabenraulichkeit«

Nur ein simpler Beleidigungsprozeß vor dem Landgericht in Bonn erinnerte kürzlich an eine der hervorragenden Gestalten, die die

deutsche Justiz unter Hitler repräsentierten: den längst verstorbenen Oberlandesgerichtspräsidenten von Breslau und vormaligen Berliner Generalstaatsanwalt Friedrich Jung. Ein Jahr vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten war er noch Rat am Landgericht in Hildesheim. Aber er hatte sich mit einem flammenden Protest gegen das Verbot von SA und SS in der *Niedersächsischen Tageszeitung* hervorgetan. Am 1. November 1933 wurde er, inzwischen schon Landgerichtsdirektor, zum Generalstaatsanwalt am Kammergericht in Berlin ernannt. Drei Jahre später stellte er in der Zeitschrift *Deutsches Recht* befriedigt fest, daß »die deutsche Staatsanwaltschaft... zu einem Werkzeug in der Hand des Führers geworden ist, das ihm – bis in seine letzten Gliederungen hinein... in treuem, unbedingtem Gehorsam zur Verfügung steht«. Wiederum zwei Jahre später, im Frühsommer 1937, nahm Friedrich Jung an einer Geheimkonferenz im Reichsjustizministerium teil, bei der beschlossen wurde, daß politische Häftlinge mit Stockschlägen traktiert werden durften, aber nur bei »verschäften Vernehmungen« und nur, wenn die Geheime Staatspolizei es anordnete; überdies seien allein »Stockhiebe auf das Gesäß bis zu 25 Stück zulässig... Es soll ein Einheitsstock bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten.«

Nach dem Attentat des Grafen Stauffenberg auf Hitler vom 20. Juli 1944 teilte Jung, mittlerweile Oberlandesgerichtspräsident in Breslau, in einem Lagebericht mit: »Mit großer Zuversicht werden daher auch hier sowohl das schnelle Eingreifen gegen die Verräter wie auch alle Maßnahmen, die zu einem verstärkten Kriegseinsatz in der Heimat führen sollen, begrüßt«...

Im April 1941 hatte in Berlin im »Haus der Flieger« auf Einladung des Reichsjustizministeriums eine Konferenz stattgefunden, an der das gesamte Führungskorps der Justiz teilnahm, darunter der Reichsgerichtspräsident Bumke, der damalige Staatssekretär und spätere Volksgerichtshofpräsident Roland Freisler sowie alle 34 Generalstaatsanwälte und alle 34 Oberlandesgerichtspräsidenten. Zweck der Veranstaltung: Die Bekanntgabe des geheimen Führerbefehls über die planmäßige Vernichtung »lebensunwerten Lebens« an die Teilnehmer und ihre Vergatterung, im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, daß Strafanzeigen gegen Beteiligte an der Mordaktion, Eingaben von

Todeskandidaten oder ihren Angehörigen und alles, was die reibungslose Durchführung des geplanten Massenmordes in speziellen Anstalten behindern könnte, unterdrückt würden. Die Konferenzteilnehmer hörten sich die Ausführungen des Justiz-Staatssekretärs Schlegelberger, mit denen ihnen die Teilnahme an dem Mordunternehmen durch Stillhalten und administrative Verdunklung nahegelegt wurde, widerspruchslos an... Nach dem Krieg fanden Prozesse nur gegen die am Anstaltsmord beteiligten Ärzte statt... Die angeklagten Ärzte beriefen sich zu ihrer Verteidigung immer wieder auf die Juristenkonferenz von 1941: Die Billigung der »Euthanasie«-Aktion durch die obersten Repräsentanten der Justiz habe auch ihre Bedenken beseitigt...

Am 22. April 1965 stellte der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung gegen den Ex-Staatssekretär Schlegelberger, elf ehemalige Oberlandesgerichtspräsidenten und fünf ehemalige Generalstaatsanwälte, unter ihnen Friedrich Jung.

Das Verfahren aber schleppete sich hin, einige der Angeklagten starben, andere taten mit Hilfe ärztlicher Gutachten ihre Verhandlungsunfähigkeit dar. Im Juni 1968 starb auch der Ankläger, Fritz Bauer, einer der ganz wenigen hohen Juristen aus der Nachkriegszeit, die es mit der strafrechtlichen Verfolgung von Verbrechern in der Robe ernst gemeint hatten. Nach einer Anstandsfrist von knapp zwei Jahren nach dem Tod Bauers beantragte sein Amtsnachfolger, die angeklagten Justizfunktionäre »außer Verfolgung zu setzen«. Das Landgericht in Limburg an der Lahn, zuständig, weil viele Opfer in der nahegelegenen Anstalt Hadamar ermordet worden waren, stimmte dem Antrag in einem neuen Zeilen umfassenden Beschlus zu (»kann den Angeklagten eine Beihilfe zum Mord nicht im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts nachgewiesen werden«). Die Öffentlichkeit erfuhr so gut wie nichts vom traurigen Ende der Affäre. Die Akten und Beiakten – vierzehn Bände – wanderten in den Keller. Sie wären dort auch verblichen, hätte sich nicht ein Zeitgeschichtler – aber leider auch ein Standesgenosse – wiederum fast anderthalb Jahrzehnte später um Aufklärung bemüht. Der Braunschweiger Oberlandesgerichtsrat Helmut Kramer erzwang sich gegen heftigen Widerstand den Zugang und schrieb die Geschichte »Oberlandesgerichts-

präsidenten und Generalstaatsanwälte als Gehilfen der NS-»Euthanasie« für die Fachzeitschrift *Kritische Justiz* auf. Dabei unterliefen ihm Fehler: Er meinte, die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten seien 1941 alle in »Amtsleiteruniform« erschienen, also auch der Generalstaatsanwalt Jung, den er zudem versehentlich in den erst kurz vor Kriegsende erworbenen Rang eines Oberlandesgerichtspräsidenten versetzte. Auch vergaß er zu erwähnen, Jung habe (nach seiner unbewiesenen Behauptung als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren) dem in der Juristenkonferenz 1941 neben ihm sitzenden Kammergerichtspräsidenten Hölscher zugeflüstert: »Jetzt möchte ich den sehen, der vor Scham nicht rot wird« ...

Die Rabentraulichkeit in der deutschen Justiz hat wieder einmal funktioniert. Kein einziger unter den Begünstigern der Hitlerschen »Euthanasie«-Morde wurde zur Verantwortung gezogen. Dem Sohn eines zu Recht Beschuldigten ist es fünfzig Jahre nach der Tat sogar gelungen, die verlorene Ehre seines Vaters zu retten. Er hat vor dem Landgericht in Bonn das gegen ihn anhängige Strafverfahren per Vergleich mit wechselseitiger »Ehrenerklärung« beendet...

(Hans Schueler)

Bereits in 7. Auflage lieferbar!

Esser/Weyers Schuldrecht Band II Besonderer Teil

Begründet von Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Esser, Tübingen. Fortgeführt von Prof. Dr. Hans-Leo Weyers, Frankfurt.

7., völlig neubearbeitete Auflage 1991.
XXX, 703 Seiten. Leinen. DM 148,-
ISBN 3-8114-6090-0

Reihe „C. F. Müller Großes Lehrbuch“

An neuem Rechtsstoff berücksichtigt die Neuauflage

- das UN-Kaufrecht
- das Verbraucherkreditgesetz
- das Embryonenschutzgesetz
- das Betreuungsgesetz
- den Einigungsvertrag,
dessen Regeln und Folgen in einem Anhang systematisch zusammengefaßt werden.

Umfassend neubearbeitet wurden die gesetzlichen Schuldverhältnisse wie das Deliktsrecht, ebenso die Konkurrenz vertraglicher und anderer Schadensersatzansprüche, Leasing, Darlehen und Maklervertrag. Die übrigen Teile des Werkes wurden auf neuesten Stand von Rechtsprechung und Lehre gebracht. Unverändert blieb das Ziel, der wachsenden Fülle und Komplexität des Stoffes die Zusammenhänge entgegenzustellen.

Zur Vorauflage:

„...formal meisterlich gelungen, sprachlich ausgefeilt... Die Stärke... liegt in einer großen Anzahl sehr gründlich durchdachter Einzelanalysen.“

JURA 9/85 045587

C. F. Müller Heidelberg

Im Weiher 10 Postfach 102640 W-6900 Heidelberg 1